

Satzung
der
Volkssternwarte Goch/Kleve
e.V.

Goch, den 29. Januar 1999

Satzung der Volkssternwarte Goch/Kleve e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen **Volkssternwarte Goch/Kleve e.V.**, der Sitz des Vereins ist Goch. Die Änderung des Vereinsnamens in Volkssternwarte Goch/Kleve e.V. wurde am 21. April 1995 beim Amtsgericht Kleve unter der Nummer 0617 in das Vereinsregister eingetragen.
- b) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kleve.
- c) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- d) Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung der volkstümlichen Himmelskunde und der Amateurastronomie. Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks dienen insbesondere:

- a) Durchführung von Vorträgen, himmelskundlicher Unterricht für Schulen, Fernrohrbeobachtungen, Kurse für Himmelskunde, Anleitung zum Selbstbau von Instrumenten.
- b) Ebenso ermöglicht der Verein amateurastronomisch interessierten Mitgliedern ernsthafte Tätigkeit unter Nutzung der vorhandenen Einrichtungen der Volkssternwarte. Zur Durchführung dieser Aufgaben arbeitet der Verein mit anderen Sternwarten und verwandten Institutionen zusammen.
- c) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Die zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet werden.
- d) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden oder darf diese Ausgaben tätigen.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- f) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- g) Mitgliedsbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, können aber, wenn sie im Auftrag des Vorstandes tätig waren, angemessene Aufwandsentschädigung für Sachleistungen erhalten. Dies ist vor jeder Maßnahme mit dem Vorstand zu vereinbaren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede

- natürliche Person werden, die im vollen Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte ist. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten notwendig;

- juristische Person werden.

a) Mitglieder des Vereins sind

- (1) ordentliche Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder
- (3) Förderer

b) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Bewerbung um die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Mit Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet dann durch Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand kann sich der Bewerber auf Antrag bei der Mitgliederversammlung erneut bewerben.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anmeldedatum. Der Vorstand händigt dem neuen Mitglied eine Satzung aus.
- (2) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (3) Förderer sind ohne Formalitäten solche natürlichen oder juristischen Personen, die freiwillige finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen für den Verein aufbringen. Ihre Namen und Leistungen werden bei der jährlichen Hauptversammlung bekanntgegeben. Förderer haben kostenlosen Zutritt zu den Einrichtungen und Veranstaltungen der Volkssternwarte.
- (4) Als ordentliche Mitglieder gelten:
 - (a) Einzelpersonen unter 18 Jahren mit Jugendbeitrag
 - (b) Einzelpersonen über 18 Jahre mit Erwachsenenbeitrag
 - (c) Familienmitgliedschaften für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren mit Familienbeitrag. Auf Antrag der Familie kann der Vorstand in Ausbildung befindliche Kinder über 18 Jahre den Kindern unter 18 Jahren für das laufende Geschäftsjahr gleichstellen.
 - (d) Juristische Personen

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die **ordentlichen** Mitglieder des Vereins haben das **Recht**,
 - (a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - (b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - (c) im Rahmen des § 6 Abs. c dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden,
 - (d) Vereinseinrichtungen im Rahmen der Vereinsordnung zu nutzen,
 - (e) die von der Sternwarte herausgegebenen Veröffentlichungen kostenlos oder zu ermäßigten Preisen zu beziehen,
 - (f) der unentgeltlichen Beratung und Hilfe bei der Anschaffung und /oder Nutzung astronomischer Geräte, Literatur und sonstiger Hilfsmittel durch vereinseigene Fachleute
- (2) **Pflichten** der Mitglieder
 - (a) Beachtung der Vereinssatzung und der Vereinsordnung
 - (b) Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils vereinbarten Zahlungsform
 - (c) Förderung der Vereinsziele und der Vereinsinteressen
- (3) **Schlüsselberechtigte** Mitglieder
Mitglieder, die sich durch besondere aktive Tätigkeit auf einem Teilarbeitsgebiet der Volkssternwarte bewähren, können vom Vorstand einen Schlüssel zum selbständigen Betreten der Sternwarte erhalten. Das schlüsselberechtigte Mitglied übernimmt mit Zustimmung des Vorstandes ein Teilgebiet aus dem Arbeitsbereich der Volkssternwarte, für das es sich primär und zuverlässig einsetzt und verantwortlich zeichnet. Die Tätigkeit der schlüsselberechtigten

Mitglieder macht eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand notwendig, die in gemeinsamen Besprechungen über Arbeitsgestaltung und Aufgabenverteilung ihren Ausdruck findet. Die für den Bestand des Vereins und der Wahrung seiner Ziele gemäß § 2 nötigen Aufgaben haben Vorrang vor individuellen Arbeitsprogrammen. In diesen Fällen setzen sich die schlüsselberechtigten Mitglieder durch aktive Mitarbeit an Führungen und Veranstaltungen für die öffentlichen Aufgaben der Sternwarte ein. Die Berechtigung zum Besitz des Schlüssels der Sternwarte kann bei unbegründeter Vernachlässigung der freiwillig übernommenen Aufgaben oder bei Verstoß gegen die festgelegte Ordnung vom Vorstand entzogen werden. Bei schuldhafter Beschädigung von Instrumenten und Einrichtungen haftet das schlüsselberechtigte Mitglied für den entstandenen Schaden.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich und zum Ende des laufenden Beitragszahlungszeitraumes beim Vorstand einzureichen. Etwaige Forderungen des Vereins sind noch zu begleichen.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder Einrichtungen des Vereins absichtlich oder grob fahrlässig beschädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst,
 - (a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt; der Vorstand kann jedoch in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.
 - (b) nach Auflösung des Vereins.

e) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beträge sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

a) Voraussetzung für die Vorstandschaft

Der Vorstand kann nur aus wählbaren Mitgliedern gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder sollten aufgrund der Außenwirkung und der Vorbildfunktion in mindestens einem Gebiet der Astronomie und/oder in ihrem Aufgabenbereich Fachkenntnisse besitzen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, sachkundige Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu bestellen.

- b) Der **Gesamtvorstand** setzt sich zusammen aus dem
- Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Geschäftsführer,
 - Kassierer,
 - dem 1. und 2. Technischen Beigeordneten
- c) Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich zusammen aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - Der geschäftsführende Vorstand ist hauptverantwortlich für die Geschäftsführung, regelt und pflegt alle Außenbeziehungen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- d) **Amtszeit** des Vorstandes
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, er arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der anderen Vereinsmitglieder eine Ersatzperson wählen, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die ihr übertragenen Aufgaben kommissarisch wahrnimmt.
- e) Die **Aufgaben des Vorstandes** sind
- (1) Erhaltung und Erweiterung des Inventars im Rahmen des Möglichen, Leitung der in einer für die Öffentlichkeit tätigen Volkssternwarte nötigen Arbeitsprogramme, Kontaktpflege zu verwandten Institutionen und Organisationen, Verbindung zur Fachastronomie, Geschäftsführung, Herausgabe von Veranstaltungsprogrammen, Veröffentlichung von Arbeitsberichten an Mitglieder und Interessenten.
 - (2) Repräsentation des Vereins und seine Vertretung gemäß § 26 BGB
 - (3) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - (4) Verwendung der Mittel und Einrichtungen der Volkssternwarte
 - (5) Der Vorstand entscheidet bei Bedarf, auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel und Einrichtungen der Volkssternwarte. Über diese Zusammenkünfte ist jedes Vorstandsmitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

a) Bekanntgabe und Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung jährlich mindestens einmal zusammen. Zu ihr lädt der Vorstand vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zusatzerträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor Zusammentreffen der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn diese von mindestens 25% aller Mitglieder beantragt wird.

b) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder

beschussfähig. Auf eine vorgesehene Satzungsänderung muss in der Tagesordnung besonders hingewiesen werden.

c) Abstimmung bei Vorstandswahl und über Tagesordnungspunkte, Protokoll

Bei Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder werden auf Antrag in direkter und geheimer Wahl schriftlich von den Mitgliedern gewählt. Den Wahlgang überwacht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter, dem zur Stimmauszählung zwei weitere Personen unterstellt werden. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung und die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Ergebnisse der Abstimmung und Wahlen hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Wahlberechtigt sind

- (1) alle ordentlichen Mitglieder sowie
- (2) jeweils ein Vertreter der juristischen Personen.

d) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

a) Antrag auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können vom Vorstand und aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einmonatiger Vorankündigung beantragt werden. Sie bedürfen in der Abstimmung der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

b) Verwendung des Vereinsvermögens nach Aufhebung oder Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind zunächst die noch fälligen Zahlungsverpflichtungen wie Versicherungsbeiträge, Pacht und Verbindlichkeiten aus noch laufenden Verträgen zu erfüllen und dem Verein zur Verfügung gestellte Leihgaben den Eigentümern zurückzugeben. Das Vermögen fällt dann jeweils zur Hälfte an die Stadt Kleve und an die Stadt Goch mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor Abgabe des Vereinsvermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vermerk

Das Finanzamt Kleve hat die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecke der Volkssternwarte Goch/Kleve im Sinne der § 51ff. AO anerkannt. Die Volkssternwarte Goch/Kleve e.V. ist daher berechtigt, für Spenden Spendenbestätigungen auszustellen.

Goch, den 29. Januar 1999

Für den Vorstand

Struckhof, Vorsitzender

Sittel, Geschäftsführer